

## KOMMENTAR

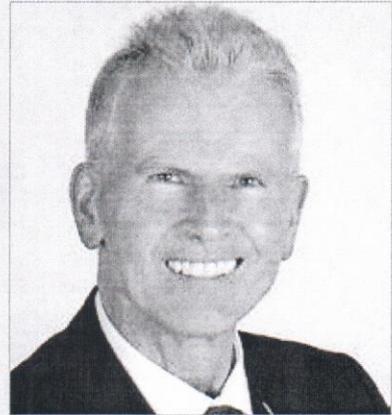
## Berichtigungsanspruch nach Verdachtsberichterstattung? Einmal verdächtigt – immer verdächtig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 02.05.2018 (Az.:1 BvR 666/17) auf die Verfassungsbeschwerde der Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG (Beschwerdeführerin) im Hinblick auf eine angenommene Verletzung deren Grundrechte auf Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 I Grundgesetz (GG)) entgegen den Vorinstanzen Landgericht (LG) Hamburg, Hanseatisches Oberlandesgericht (OLG) und Bundesgerichtshof (BGH) einen Berichtigungsanspruch des in seinem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I GG) verletzten früheren Chefjustitiars der HSH Nordbank (Kläger) aberkannt. Diesem war im Nachrichten-Magazin "Spiegel" unterstellt worden, er habe sich an Abhör-Aktionen beteiligt. Die Beschwerdeführerin gab später strafbewehrte Unterlassungserklärungen ab. Die Staatsanwaltschaft stellte das gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren ein. Bei Vorliegen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung besteht nach Rechtsauffassung des BGH (Urteil vom 18.11.2014) kein "Richtigstellungsanspruch", aber ein "Berichtigungsanspruch", "... lediglich ein Anspruch auf eine die ursprüngliche Rechtmäßigkeit der Berichterstattung nicht infrage stellende nachträgliche Mitteilung, die unter Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Klärung des Sachverhalts ausführe, dass der Verdacht nicht mehr aufrechterhalten werde." (dazu Beschluss, Rdn. 7). Entsprechend dieser Vorgabe des BGH hat das OLG die Beschwerdeführerin verurteilt, bei ihrer Erklärung unter der Überschrift "Nachtrag" den letzten Satz aufzunehmen, der Verdacht werde aus heutiger Sicht nicht aufrechterhalten: „[Im Magazin (...)] haben wir durch die Berichterstattung] (...) den Verdacht erweckt, der H.-Chefjustitiar ... habe an den beschriebenen angeblichen Abhörmaßnahmen gegen ... mitgewirkt. Diesen Verdacht erhalten wir aus heutiger Sicht nicht auf-

recht. Der Verlag(.)" (dazu Beschluss, Rdn. 8).

Das BVerfG hält dagegen für den Rechtsschutz des Klägers lediglich einen Hinweis auf die Einstellung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn für hinreichend: "Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Klägers hätte die von einer kurzen Zusammenfassung der angegriffenen Berichterstattung eingeleitete Mitteilung, dass das gegen ihn geführte staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei, ausgereicht. Mehr hätte der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Meinungs- und Pressefreiheit nicht abverlangt werden dürfen." (Beschluss, Rdn. 24).

Bei dieser Einschätzung des BVerfG wird die elementare journalistische Sorgfalts- und Grundpflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung nicht berücksichtigt. Der Träger der Pressefreiheit soll zwar grundsätzlich selbst festlegen, was er in sein Pressezeugnis aufnehmen will und was nicht (Beschluss, Rdn. 16). Wenn aber die ex-ante Perspektive bei der Verdachtsberichterstattung durch gegenläufige bekannt werdende Umstände zu einer mit dieser nicht vereinbaren ex-post Perspektive führt, ist die nachträglich klarstellende Erklärung der Beschwerdeführerin, die diese aus Berufsethos bereits von sich aus selbst abgeben sollte, adäquate Verpflichtung. Mit dem vom OLG verlangten Zusatz "aus heutiger Sicht" wird für den Leser der Erklärung offenbar, dass ein seinerzeit vorhandener Verdacht auf die Zukunft bezogen nicht mehr besteht. Bei der Suche nach praktischer Konkordanz zwischen den Grundrechtspositionen der Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und des Persönlichkeitsrechts andererseits ist dies ein vertretbarer objektiver Ausgleich. Die Beschwerdeführerin wird entgegen ihrem Vortrag hiermit nicht gezwungen, "sich einen Äußerungsinhalt zu eigen zu machen, den ihr die Zivilgerichte untergeschoben hätten" (vgl. dazu Beschluss, Rdn. 11). Die Einstellung des strafrechtlichen Ermitt-



Dr. R.-Fidelio Unger, Anwalt in München

lungsverfahrens gegen den Kläger ist unabhängig vom dargelegten Perspektiven-Wechsel existent. Nicht zu folgen ist der Annahme, es sei kein objektives Berichtigungsbedürfnis des Klägers gegeben, da die Beeinträchtigung bezogen auf ihn nicht mehr vorliege. Ohnehin ist eine Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat stets mit dem Risiko der Unrichtigkeit verbunden und hat besonders belastende Auswirkungen auf den Betroffenen (Beschluss, Rdn. 19). Der dem Kläger entstandene persönliche Schaden ist nicht reparabel. Die durch die Erstberichterstattung erreichte Zahl der Rezipienten und die zusätzlich erzielte Reichweite sind immens. Umso mehr geht eine etwaige Einwertung seitens des BVerfG nicht in Ordnung, "dass die ursprüngliche Berichterstattung verfassungsrechtlich von der Pressefreiheit gedeckt war und die Presseorgane diese grundsätzlich als abgeschlossen betrachten durften." (Beschluss, Rdn. 20). Eine für den Betroffenen unzumutbare Ermutigung der Presseorgane, ihn zum Spielball ursprünglicher Verdachtsberichterstattung zu machen!? Das BVerfG möge zukünftig verantwortungsvoll und in substantiierter Prüfung das hohe Rechtsgut des verletzten Persönlichkeitsrechts in seine verfassungsrechtliche Abwägung einbeziehen.

• Dr. R.-Fidelio Unger